

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (72)859

Vol. 1972/0100

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(72) 859 endg.

Brüssel, den 17. Juli 1972

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 zwecks Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der diesbezüglichen abgeleiteten Interventionspreise für verschiedene neue Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(72) 859 endg.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 zwecks Festsetzung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der diesbezüglichen abgeleiteten Interventionspreise für verschiedene neue Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1972/1973.

- - - - -

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft,
gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 153, (1)

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 des Rates vom 27. Juni 1972 (2) sind für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 insbesondere die wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und die für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise festgesetzt worden. Im Zuge der Erweiterung der Gemeinschaft sind die Anhänge zu der genannten Verordnung durch Aufnahme der wichtigsten Handelsplätze für Getreide in den neuen Mitgliedstaaten und der hierfür geltenden abgeleiteten Interventionspreise zu ergänzen.

Artikel 51 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge sieht vor, dass bis zur ersten Preisannäherung die in jedem neuen Mitgliedstaat anzuwendenden Preise nach den in der gemeinsamen Marktorganisation für den betreffenden Warenbereich vorgesehenen Regeln in einer Höhe festgesetzt werden, die den Erzeugern dieses Bereichs Erlöse ermöglicht, die den zuvor nach der innerstaatlichen Regelung erzielten Erlösen gleichkommen. Absatz 3 bestimmt jedoch, dass für Norwegen und das Vereinigte Königreich diese Preise so festgesetzt

(1) ABl. L 73 vom 27. 3.1972, S. 14

(2) ABl. L 150 vom 4. 7.1972, S. 4

werden, dass die Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu Marktpreisen führt, die dem in dem betreffenden Mitgliedstaat während eines repräsentativen Zeitraums vor Anwendung der Gemeinschaftsregelung festgestellten Preisniveau vergleichbar sind.

Auf dem Getreidesektor finden diese Vorschriften gemäss Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 73 der Akte auf die abgeleiteten Interventionspreise Anwendung.

Die für die Ableitung der Interventionspreise und die Bestimmung gewisser Handelsplätze bei Getreide anwendbaren Regeln wurden durch die Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 (1), zuletzt geändert durch Anhang I, II B d der Akte, festgelegt. Danach müssen die abgeleiteten Interventionspreise für Handelsplätze mit einer gewissen regionalen Bedeutung unter Berücksichtigung der natürlichen Marktpreisbildung sowie der Transportkosten festgesetzt werden. Mangels einer nennenswerten Erzeugung an Mais in den neuen Mitgliedstaaten führt die Anwendung dieser Kriterien und der vorgenannten Vorschriften dazu, dass für Weichweizen, Gerste und Roggen abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden, und zwar in der Höhe und für die Handelsplätze, wie sie im Anhang angegeben sind.

Die Angaben für Norwegen liegen noch nicht vor -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EWG) Nr. 1406/72 werden durch die Anhänge A und B zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABL. 120 vom 21.6.1967, S. 2362/67

A N H A N G A (1)

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1.000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
<u>DÄNEMARK :</u>			
Bandholm	98,26	-	89,20
Aalborg	-	99,06	-
<u>IRLAND :</u>			
Enniscorthy	102,47	-	81,82
<u>VEREINIGTES KÖNIGREICH :</u>			
Cambridge	62,59	-	52,47

- (1) Diese sich auf die Handelsplätze der neuen Mitgliedstaaten beziehenden Preise umfassen die monatlichen Steigerungsbeträge für den Monat Februar 1973. Die monatlichen Steigerungsbeträge für den Rest des Wirtschaftsjahres werden nach Massgabe der Gemeinschaftsregelung auf diese Preise angewandt.

AN H A N G B (1)

Handelsplatz	Rechnungseinheiten je 1.000 kg		
	Weichweizen	Roggen	Gerste
Aalborg	98,26	-	90,92
Aarhus	99,85	-	89,20
Esbjerg	99,85	-	90,92
Korsør	98,26	-	89,20
København	98,26	-	89,20
Kolding	99,85	-	89,20
Odense	99,85	-	89,20
Rønne	98,26	-	89,20
Dublin	103,67	-	83,02
Wexford	103,67	-	83,02
Waterford	103,67	-	83,02
Cork	103,67	-	83,02
Limerick	103,67	-	83,02
Avonmouth	66,86	-	57,62
Liverpool	66,86	-	57,62
Glasgow	66,86	-	57,62
Belfast	66,86	-	57,62
Aberdeen	66,19	-	55,40
Leith	66,19	-	55,40
Newcastle	66,19	-	55,40
Hull	66,19	-	55,40
King's Lynn	66,19	-	55,40
Tilbury	66,19	-	55,40
Southampton	66,19	-	55,40

(1) Diese sich auf die Handelsplätze der neuen Mitgliedstaaten beziehenden Preise umfassen die monatlichen Steigerungsbeträge für den Monat Februar 1973. Die monatlichen Steigerungsbeträge für den Rest des Wirtschaftsjahres werden nach Massgabe der Gemeinschaftsregelung auf diese Preise angewandt.